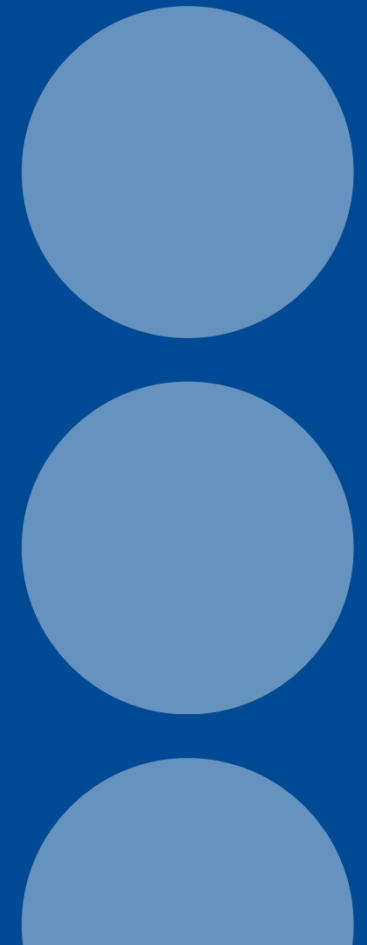


Gesetzlicher UV-Schutz im kommunalen Ehrenamt

Ein Überblick



70. Kreisvorstandskonferenz des SGSA
Martin Plenikowski, 06.10.2025



Ehrenamtlicher Versicherungsschutz

nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII

Wer ist versichert?

Versichert sind Personen ...

- (1) ... die für **Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts** oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder
- (2) ... für **privatrechtliche Organisationen im Auftrag** oder mit **ausdrücklicher Einwilligung**, in besonderen Fällen mit **schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich** tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

Gesetzeszweck

UV-Schutz für im öffentlichen Interesse liegende Verrichtungen, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben der in der Vorschrift genannten Rechtsträger dienen.



Definition

„Für privatrechtliche Organisationen ... von Gebietskörperschaften“:

- Von Gebietskörperschaft wahrzunehmende Aufgaben werden von ehrenamtlich Tätigen im Rahmen privatrechtlicher Organisationen übernommen.
- Die Vereinsmitgliedschaft ist für den UV-Schutz unschädlich.
- Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich der beauftragten Organisation muss nicht durch Satzungsrecht beschrieben oder durch sonstige organisatorische Vorkehrungen als eine in ehrenamtlicher Funktion auszuübende Tätigkeit ausgewiesen sein.

Beispiele

Beispiele für Projekte von Engagierten im Rahmen privatrechtlicher Organisationen:

- Städtische Freibäder werden in die Hand von Fördervereinen gegeben,
- Bürgerhäuser werden örtlichen Betriebsgemeinschaften übertragen,
- Schulvereine übernehmen die Renovierung von Klassenzimmern.

Voraussetzungen für den UV-Schutz

- Das Vorliegen eines **Auftrags**, der **Einwilligung** oder der **Genehmigung** ist eine objektive Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- Die Vorschrift verwendet den Auftragsbegriff nur nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nicht im rechtl. Sinn (§ 662 BGB). Gemeint ist die Billigung und Übernahme der Verantwortung für das Projekt.

Der Auftrag als Grundlage des UV-Schutzes

- **Der Auftrag** wird unmittelbar durch die Gebietskörperschaft oder mittelbar durch ihre Einrichtung erteilt.
- Auftragnehmer ist die privatrechtliche Organisation, für die der Engagierte tätig ist.
- Inhaltlich kann der Auftrag allgemein erklärt werden, er darf jedoch nicht auf eine entgeltliche Leistung gerichtet sein.
- Anders als bei der Genehmigung (nachträglich schriftlich) oder Einwilligung (vorherige **ausdrückliche** Zustimmung) ist für den Auftrag keine Form vorgesehen.

■ *Einwilligung und Genehmigung als Formen der Verantwortungsübernahme*

- **Mit der Einwilligung** übernimmt die Gemeinde in unfallversicherungsrechtlicher Hinsicht die Verantwortung für das ehrenamtlich zu gestaltende Objekt, bei dem die Initiative von der privatrechtlichen Organisation ausgeht.
- Ausdrücklich bedeutet schriftlich oder mündlich, nicht jedoch nur stillschweigend.
- Der Ausnahmefall der **nachträglichen schriftlichen Genehmigung** soll vorliegen, weil z.B. eine vorherige Einwilligung wegen Dringlichkeit des Handelns nicht eingeholt werden konnte, die Kommune sich das Projekt der privatrechtlichen Organisation aber zu eigen machen will.

Mitarbeitende und Ehrenamtliche in Vereinen und ihre Aufgaben

Der ehrenamtlich tätigen Person wird ein bestimmter qualifizierter Aufgaben- und organisatorischer Verantwortungsbereich zugewiesen.

Zum Beispiel:

(1) Tätigkeiten in Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften; Tätigkeiten in privatrechtlichen Organisationen

	Versichert		Erläuterung
	ja	nein	
Aktion „Die Stadt soll sauber bleiben“	X		Vorausgesetzt, der Aufruf erfolgt durch die Kommunen.
Betreiber einer Bücherei	X		Abstimmung mit der Kommune erforderlich.
Betreuer/-in	X		
Börse, Spielplatz/Baumpatenschaften (Mitarbeiter/-innen)	X		Überträgt die Kommune derartige Tätigkeiten auf Einzelpersonen oder privatrechtliche Organisationen, sind die mithelfenden Personen versichert.

	Versichert		Erläuterung
	ja	nein	
Brauchtumspflege (Veranstaltungen)	X		Vorausgesetzt, die Veranstaltung fällt in den öffentlich-rechtlichen Bereich und ist für die Kommune bedeutsam.
Bürgerverein	X		Vorausgesetzt, die Mitglieder des Bürgervereins übernehmen öffentlich-rechtliche Aufgaben der Kommune. Dann sind sie bei ihren Tätigkeiten versichert.
Ehrenamtliche Richter/-innen	X		
Ehrenbeamte	X		Wenn sie Tätigkeiten innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches verrichten.
Geschworene	X		
Handelsrichter	X		
Mitglieder der Organe der Sozialversicherungsträger	X		

(2) Tätigkeiten in Tageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen

	Versichert		Erläuterung
	ja	nein	
Beförderung zur Schule		X	Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind nicht versichert. Ausnahme: Der Schulweg ist gleichzeitig der Arbeitsweg.
Begleitpersonen auf dem Weg zur Schule	X		Vorausgesetzt, sie begleiten und beaufsichtigen z.B. Schülergruppen oder Klassen anstelle von Lehrkräften.
Begleitpersonen auf Wanderungen, die anstelle von Lehrkräften die Schüler betreuen und beaufsichtigen.	X		
Begleitpersonen im Schullandheim	X		Vorausgesetzt, sie verrichten Tätigkeiten, die im schulischen Interesse liegen.
Beirat einer Tageseinrichtung für Kinder	X		

	Versichert		Erläuterung
	ja	nein	
Eltern-Kind-Gruppen (selbstorganisiert)		X	
Elternvertreter	X		
Hausaufgabenbetreuung	X		Vorausgesetzt, diese liegt im Verantwortungsbereich der Schule.
Schülerlotse	X		
Silentien	X		Vorausgesetzt, die Aufsicht wird von der Schule getragen.

Beispiel eines Auftrages im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII

Auftrag der Stadt [REDACTED]

im Sinne der Neuregelung des gesetzlichen Versicherungsschutzes
nach § 2 (1) Nr. 10 SGB VII

Der Auftraggeber:

[REDACTED]

vertreten durch:

[REDACTED]

beauftragt

den Auftragnehmer:

[REDACTED] e.V.

vertreten durch:

[REDACTED]

mit der Wahrnehmung der folgenden im öffentlichen Interesse der Stadt liegenden Aufgaben:

mit der Wahrnehmung der folgenden im öffentlichen Interesse der Stadt liegenden Aufgaben:

Aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen des Kunstmuseum [REDACTED]:

- Ausstellungen/Sonderausstellung
- Führungen
- museumspädagogische Arbeit
- Veranstaltungen

Die Aufgaben werden ehrenamtlich wahrgenommen.

Der Auftrag gilt bis **auf Widerruf**.

HINWEIS zum Unfallversicherungsschutz: Versichert sind ab dem Zeitpunkt der Beauftragung alle ehrenamtlichen Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern oder Dritten, die mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verbunden sind, einschließlich der unmittelbaren Vor- und Nachbereitung und der notwendigen Wege. Ein Unfall, bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, ist der für die Stadt [REDACTED] zuständigen Unfallkasse Sachsen-Anhalt, 39258 Zerbst, anzuzeigen.

[REDACTED]

Ort, Datum für den Auftraggeber

[REDACTED]

Ort, Datum für den Auftragnehmer

BSG Urteil vom 05.12.2023 – B 2 U 10/21 R

- Sachverhalt: Ein Mitglied des Elternbeirats eines kommunalen Kindergartens führte Sägearbeiten (Zuschneiden von Baumscheiben für einen Weihnachtsbasar) durch und verletzte sich dabei.
- Entscheidung: Das BSG erkannte Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII an. Die Tätigkeit wurde als ehrenamtlich im Auftrag bzw. mit Zustimmung der Gebietskörperschaft angesehen, die konkrete Verrichtung war innerlich mit dem Elternbeiratsamt verbunden.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer von Unternehmen

zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz
nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII



Wer ist versichert?

Versichert sind Personen ...

- (1) ... die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen.

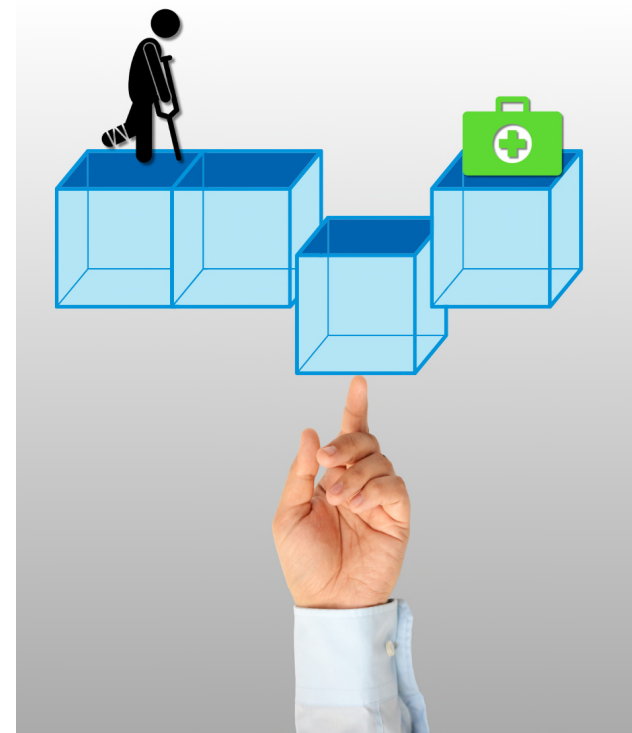
Wer ist versichert?

Versichert sind Personen ...

- (2) ... die an Ausbildungsveranstaltungen von Unternehmen, die bei Unglücksfällen Hilfe leisten, teilnehmen (z. B. Veranstaltungen zur Nachwuchsförderung). Dies umfasst auch Aktivitäten zur Pflege des Gemeinschaftslebens (z. B. Wanderungen, Jugendtreffen, Zeltlager, Musikumzüge etc.).

Unternehmen, die Hilfe bei Unglücksfällen leisten

Alle Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, deren Zweck es ist, bei Unglücksfällen Dritter aktive Hilfe zu leisten und ihre personellen und sachlichen Mittel gerade zu diesem Zweck einzusetzen.



Unternehmen, die Hilfe bei Unglücksfällen leisten

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII

- Bergwacht
- Wasserwacht
- DLRG
- DRK
- Feuerwehr
- Malteser-Hilfedienst
- ASB
- Technisches Hilfswerk

Für wen ist die Unfallkasse Sachsen-Anhalt zuständig?

Die Zuständigkeit **besteht für den Rettungsdienst** der/des

- Arbeiter-Samariter-Bundes
- Johanniter-Unfall-Hilfe
- Deutschen
Lebensrettungsgesellschaft
- Malteser Hilfsdienstes
- Wasserwehr
- Rettungshundestaffeln
- Eigenbetriebe Rettungsdienst der
Landkreise (z.B. Eigenbetrieb
Rettungsdienst des Landkreises Harz)

Für wen ist die Unfallkasse Sachsen-Anhalt nicht zuständig?

Die Zuständigkeit besteht **nicht** für

- das DRK (Unfallkasse Bund und Bahn oder BGW)
- rechtlich selbstständige Einrichtungen der Hilfeleistungsunternehmen
- Feuerwehren (außer Werksfeuerwehren der Mitglieder)
- den unselbstständigen ambulanten sozialen Dienst der Hilfeleistungsunternehmen (BGW), z. B. Kitas, Pflegeheime, Sozialstationen

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

